



Gemeinde Eptingen

Bestattungs- und Friedhof- reglement

Beschluss des Gemeinderates:	21.01.2013
Vorprüfung Kanton:	01.03.2013
Beschluss der Gemeindeversammlung:	.2013
Fakultative Referendumsfrist:	.2013
Genehmigung Regierungsrat	.2013

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. BESTATTUNGSWESEN	2
§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFSICHT	2
§ 2 MELDUNG TODESFÄLLE	2
§ 3 ANORDNUNG FÜR DIE BESTATTUNG	2
§ 4 PUBLIKATION VON BESTATTUNGEN	2
§ 5 ZEIT DER BESTATTUNG	3
§ 6 AUFBAHRUNG	3
§ 7 BESTATTUNGSFEIER UND ABDANKUNG (RITUAL)	3
§ 8 BESTATTUNGSARTEN	3
§ 9 BESTATTUNGEN	4
§ 10 BESTATTUNG GEGEN ENTGELT	5
§ 11 BENÜTZUNGSDAUER DER GRABSTÄTTE (PIETÄTSFRIST), AUSGRABUNGEN	5
§ 12 KREMATION	5
§ 13 URNEN FÜR BEILEIDSSCHREIBEN	5
B. FRIEDHOFORDNUNG	5
§ 14 ZUTRITT ZUM FRIEDHOF	5
§ 15 FRIEDHOFGÄRTNER	5
§ 16 GRÄBERBUCH	6
§ 17 GESUCH ZUR ERRICHTUNG EINES GRABMALS	6
C. GESTALTUNGSRICHTLINIEN	6
§ 18 AUSMASS, MATERIAL UND BEARBEITUNG DER GRÄBER UND GRABMÄLER	6
§ 19 MATERIAL UND BEARBEITUNG DER URNENPLATTEN	6
§ 20 VERSETZEN DER GRABMÄLER	7
§ 21 BEPFLANZUNG DER GRÄBER	7
§ 22 UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN	7
§ 23 AUFHEBUNG DER GRABFELDER	7
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 24 GEBÜHREN	8
§ 25 HAFTUNG	8
§ 26 STRAFBESTIMMUNGEN	8
§ 27 RECHTSMITTEL	8
§ 28 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS, INKRAFTSETZUNG	8

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1939 und § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Gemeindeversammlung Eptingen folgendes Reglement:

A. Bestattungswesen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

- ¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Aufsicht übt der zuständige Departementschef aus.
- ² Der Gemeinderat wählt das erforderliche Personal.
- ³ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er erlässt die Gebührenordnung und setzt die Entschädigungen der Hilfskräfte fest.
- ⁴ Als Verantwortliche/r für das Bestattungswesen amtiert der/ Gemeindeverwalter/.

§ 2 Meldung Todesfälle

Jeder Todesfall ist dem zuständigen Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung unter Vorweisung des Totenscheines und des Familienbüchleins unverzüglich am nächsten Werktag anzuzeigen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

- ¹ Bei kirchlichen Trauerfeiern vereinbart die Trauerfamilie mit dem zuständigen Pfarramt und bei nichtkirchlichen Trauerfeiern mit der Gemeindeverwaltung den Zeitpunkt und den Ablauf der Bestattung.
- ² Bei Feuerbestattungen verständigt die Gemeindeverwaltung das zuständige Bestattungsamt und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung der Leiche zum Krematorium.
- ³ Die Bestellung des Sarges, dessen Ausstattung und die Überführung des Verstorbenen ist Sache der Trauerfamilie. Bei Fehlen von Angehörigen ist die Gemeinde an deren Stelle zuständig.
- ⁴ Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 4 Publikation von Bestattungen

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Publikationen.

§ 5 Zeit der Bestattung

- ¹ Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich abgegeben hat.
- ² Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr anzusetzen.
- ³ An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen.

§ 6 Aufbahrung

- ¹ Die Leiche kann nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache der Angehörigen mit der Gemeindeverwaltung zur Aufbahrung in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden.
- ² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.
- ³ Urnen und Särge sind von den Angehörigen oder deren Beauftragten rechtzeitig zum Friedhofgebäude zu bringen.

§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)

- ¹ Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen.
- ² Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.
- ³ Für religiöse Abdankungsfeiern ist die Ordnung der entsprechenden Kirche massgebend.
- ⁴ Die Benützung des Kirchenraumes und des Kirchengeläuts ist mit der Sigristenin abzusprechen.

§ 8 Bestattungsarten

- ¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen (Einzel-, Familien- und Kindergrab)
 - b) Reihengräber für Urnen
 - c) Urnenwand
 - d) Gemeinschaftsgrab für Asche
 - e) Urnenbeisetzung in der Rasenfläche

- ² Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge gemäss dem vom Gemeinderat festgelegten Plan.
- ³ Die Grabmasse werden in den Gestaltungsrichtlinien festgelegt.
- ⁴ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung anzubringen und Bepflanzungen vorzunehmen.

Auch bei der Urnenbeisetzung in der Rasenfläche besteht keine Möglichkeit für ein Grabmal, oder Bepflanzung. Es besteht auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, eine Beschriftung anzubringen. Es werden Vornamen, Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Gravur werden den Angehörigen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt. Für die Beisetzung in der Rasenfläche sind nur Holzurnen zugelassen.

Das Gemeinschaftsgrab und die Urnenbeisetzungsmöglichkeit in der Rasenfläche werden in den nachfolgenden Bestimmungen als *Gemeinschaftsgrabanlage* zusammengefasst. Ausschmückung und Unterhalt der Gemeinschaftsgrabanlage und der Rasenfläche sind Sache der Einwohnergemeinde.

- ⁵ Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab oder einer Urnennische erfolgen, falls die Aufhebungszeit des Erstgrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
Bei der turnusgemässen Aufhebung einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch darauf, die Urne des Zweitverstorbenen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

§ 9 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können in Eptingen bestattet werden:

- ¹ alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
Die Bestattung erfolgt unentgeltlich.
- ² Auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades hier ansässiger Personen. Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten von Kindern hier ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, hingegen wird eine Gebühr erhoben.
- ³ Auswärts wohnhaft gewesene Personen. Eine Bewilligung ist erforderlich und es wird eine Gebühr erhoben.
- ⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁵ Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein:
 - a) die Überlassung eines Erd-/Urnengrabes oder einer Urnennische
 - b) das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
 - c) die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
 - d) ein einheitliches Grabkreuz mit Namen, Geburts- und Sterbejahr.

- e) die ordentliche Verrichtung der mit der Bestattung der Gemeinde
- f) die amtlichen Publikationen

⁶ Die Anstellung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger) ist Sache der Angehörigen.

§ 10 Bestattung gegen Entgelt

Die Kosten für eine Bestattung gegen Gebühr (§9) sind im Gebührenkatalog festgelegt.

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätte (Pietätsfrist), Ausgrabungen

¹ Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre.

² Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

§ 12 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Kremationskosten und die damit zusammenhängenden Aufwendungen (Leichen- und Urnentransport) gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

§ 13 Urnen für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung Urnen aufgestellt.

B. Friedhofordnung

§ 14 Zutritt zum Friedhof

¹ Der Friedhof steht jederzeit zum Besuch offen. Die Besucher sind gebeten, allen Anlagen des Friedhofes die gebührende Achtung und Sorgfalt zukommen zu lassen.

² Das Mitnehmen von Hunden auf das Friedhofareal ist verboten.

§ 15 Friedhofgärtner

Ein/ Gemeindeangestellter übt das Amt des Friedhofgärtners aus. Er/ ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich. Für die Aufsicht steht er/ in Verbindung mit dem Gemeinderat.

§ 16 Gräberbuch

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt den Friedhofplan und das Gräberverzeichnis..
- ² Das Gräberverzeichnis enthält:
 - a) die fortlaufende Numerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen
 - b) Name und Alter der bestatteten Person
 - c) das Bestattungsjahr
 - d) die Beisetzungsart

§ 17 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 beizulegen.

C. Gestaltungsrichtlinien

§ 18 Ausmass, Material und Bearbeitung der Gräber und Grabmäler

¹ Ausmass der Gräber:	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsenengrab	170 cm	80 cm	160 cm
Kindergrab	110 cm	70 cm	140 cm
Familiengrab	170 cm	160 cm	160 cm
Urnengrab	100 cm	70 cm	70 cm
Gemeinschaftsgrab			60 cm

- ² Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erwachsenengrab	100 cm	55 cm	16 cm
Kindergrab	70 cm	40 cm	16 cm
Urnengrab	70 cm	40 cm	16 cm
Familiengrab	110 cm	70 % Grabbreite	25 cm

- ³ Die Grabmäler sollen schlichte, ungekünstelte Formen aufweisen und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 19 Material und Bearbeitung der Urnenplatten

- ¹ Die Urnenplatten und die Beschriftungsplatten vom Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde geliefert.

- ² Die Beschriftung der Wandurnenplatten und der Platten vom Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde angeordnet. Es werden Vornamen, Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Gravur werden den Angehörigen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.

§ 20 Versetzen der Grabmäler

- ¹ Bis zum Setzen des Grabmals erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz. Dieses bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach Versetzen des Grabmals dem Friedhofgärtner abzugeben.
- ² Das Setzen des Grabmales bei Erdbestattungen darf frühestens sechs Monate nach der Bestattung und bei Urnengräbern frühestens drei Monate nach der Bestattung erfolgen, und ist dem Friedhofgärtner mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

§ 21 Bepflanzung der Gräber

- ¹ Die Grabbepflanzung ist Sache der Hinterbliebenen.
- ² Die Bepflanzung der Gräber soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.
- ³ Der Bestattungsort bei der Urnenwand oder beim Gemeinschaftsgrab darf nach der Beisetzung der Urne während höchstens vier Wochen mit Blumen oder sonstigem Grabschmuck versehen werden.
- ⁴ Beim Gemeinschaftsgrab gibt es eine Stelle beim Stein mit der Aufschrift Gemeinschaftsgrab für Kerzen und Blumen. Die Bestattungswiese soll neutral und anonym bleiben
- ⁵ Bei der Urnenwand dürfen keine Blumen und Kerzen gestellt werden.

§ 22 Unterhalt der Grabstätten

- ¹ Die Angehörigen sind für die Pflege und Anpassung der Gräber verantwortlich.
- ² Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.
- ³ Gegen Vorauszahlung einer Gebühr organisiert die Gemeinde das Bepflanzen und das Instandhalten der Grabstätte. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung festgehalten.

§ 23 Aufhebung der Grabfelder

- ¹ Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen aufgefordert, die Bepflanzung innert drei Monaten zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal geltend zu machen.

- ² Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über zurückgebliebene Grabmäler und Pflanzen.
- ³ Die fachgerechte Entfernung der Grabmäler ist Sache der Gemeinde. Von den Angehörigen beanspruchte Steine werden ausserhalb des Friedhofs deponiert, die übrigen werden abgeführt.

D. Schlussbestimmungen

§ 24 Gebühren

Die Höhe der in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren wird vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 26 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 geahndet werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

§ 27 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Anordnungen des Bestattungsbeauftragten kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 28 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 01.01.2014 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am xx. Juni 2013.

Namens der Einwohnergemeinde Eptingen

Die Präsidentin:

Der Verwalter

Renate Rothacher

Thomas Marti

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit
Beschluss vom xxxxx genehmigt.